



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
1017 W i e n

RECHTSGESETZENTWURF	
Zi.	49-GE/19.93
Datum:	6. SEP. 1993
Verteilt	8.9.93 Krol

Dr. Jamischyn

3. 9. 1993
Dr. WS/G

Betrifft: **Stellungnahme zum Revisionsentwurf des
Doppelbesteuerungsabkommens mit Spanien**
GZ. 04 4982/55-IV/4/93

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Seitz

(Dr. Wolfgang Seitz)

Oliver

(Mag. Michael Oliver)

25 Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

3. 9. 1993
Dr. WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Revisionsentwurf des
Doppelbesteuerungsabkommens mit Spanien
GZ.04 4982/55-IV/4/93**

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Abkommensentwurfes und erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art 5:

Der spanische Vorschlag zu Abs 4 ist aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen, da damit von den bewährten Definitionen des OECD-Musterabkommens abgewichen wird. Nachdem Norwegen eine vergleichbare Bestimmung in einigen Abkommen durchgesetzt hat, scheinen nun auch andere Staaten diesem Beispiel zu folgen. Wir halten eine derartige Entwicklung für bedauerlich.

Zu Art 9:

Die Berichtigung in Abs 2 erfolgt nur unter dem Vorbehalt, daß der andere Staat die Gewinnberechtigung anerkennt. Damit wird in jedem Fall ein Verständigungsverfahren notwendig sein, andererseits hat der Steuerpflichtige nach wie vor keinen Rechtsanspruch darauf, daß es im Verständigungsverfahren zu einer Einigung kommt.

Zu Art 10:

Die Quellensteuersätze für Dividenden sollen nach dem Entwurf unverändert bleiben. Unseres Erachtens sollte hier ein Schritt in

- 2 -

Richtung EG-Harmonisierung getan werden und zumindest bei Schachteldividenden der Quellensteuersatz mit 5 % festgelegt werden. Spanien hat auch nur hinsichtlich dieser Höhe einen Vorbehalt zum Musterabkommen gemacht.

Zu Art 11:

Die von Spanien vorgeschlagene Erhöhung des Quellensteuersatzes auf 10 % ist abzulehnen, weil sie eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage darstellt. Überdies würde die Erhöhung praktisch nur Spanien einseitig Vorteile bringen, während in Österreich ein Steuerabzug bei Zinseinkünften weitgehend unterbleibt. Der spanische Vorschlag zu Abs 3 wäre zu begrüßen.

Zu Art 12:

Der spanische Vorschlag zu Abs 3 letzter Satz zur Ausweitung der Definition der Lizenzgebühren ist abzulehnen. Daraus würden sich zahlreiche Abgrenzungsprobleme ergeben.

Zu Art 13:

Die Regelung von Abs 5 hinsichtlich der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen ist grundsätzlich abzulehnen. Wir sehen dies als neuerlichen Versuch an, das in Österreich bestehende Schachtelprivileg für Auslandsbeteiligungen im Wege des Doppelbesteuerungsrechts zu unterlaufen. Das Besteuerungsrecht für Beteiligungen sollte grundsätzlich entsprechend dem OECD-Musterabkommen erfolgen, eine Ausnahme könnte nur entsprechend dem Wortlaut von Abs 4 hinsichtlich jener Gesellschaften akzeptiert werden, deren Vermögen überwiegend aus unbeweglichem Vermögen besteht.

Zu Art 15:

Dem Österr. Vorschlag zur Berechnung der 183 Tage-Frist ist der Vorzug zu geben, weil er leichter administrierbar ist.

- 3 -

Zum Protokoll:

Zu Punkt I:

Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach eine Entlastung direkt an der Quelle ausgeschlossen wird, muß abgelehnt werden. Dies stellt eine Verschlechterung dar und könnte grundsätzlich nur gegenüber Staaten akzeptiert werden, wo mit einer raschen Erledigung derartiger Rückerstattungsanträge gerechnet werden kann.

Zu Punkt IV:

Der Inhalt von lit a ist deswegen bedenklich, da er zu Rechtsunsicherheiten führt und Österreich bei Akzeptierung derartiger Vorschläge zunehmend als Sitzland für internationale Aktivitäten unattraktiv wird.

Zu Punkt V:

Wenn schon aus Gründen des spanischen Körperschaftsteuerrechts eine derartige Bestimmung über die Anwendbarkeit innerstaatlicher Bestimmungen betreffend Unterkapitalisierung vorgesehen wird, so müßte auch ausdrücklich sichergestellt werden, daß allfällige Umqualifizierungen nicht zu Doppelbesteuerungen führen dürfen. Es stellt sich die Frage, warum nicht ohnedies die Bestimmung von Art 24 Abs 3 ausreichend sein sollte.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Wolfgang Seitz)


(Mag. Michael Oliver)

